



Nachträgliche Zustimmung nach § 14 Abs. 2 LBG	4.1
--	-----

Stuttgart, den 27. Januar 1994

Beschluss Nr. 1/1994

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung auf Antrag des Innenministeriums folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 31 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) ¹ wird allgemein festgestellt, dass Beamte, welche die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden haben, die mündliche Prüfung jedoch nicht mehr im Vorbereitungsdienst abgelegt haben, weil sie sich bereits nach der schriftlichen Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf haben entlassen lassen, für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes befähigt sind.
2. Den vollzogenen Ernennungen dieser Beamten wird zur Vermeidung einer unbilligen Härte gemäß § 14 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 der Landeslaufbahnverordnung - LVO - in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577) nachträglich allgemein zugestimmt.
3. Für Fälle, in denen die Probezeit gemäß § 52 Abs. 1 LVO noch nicht abgeleistet ist, wird aufgrund von § 55 Abs. 1 Nr. 2 LVO ² bei diesen Beamten die Probezeit allgemein insoweit gekürzt, als nur eine Probezeit entsprechend § 24 LVO zu leisten ist.

(GABI. 1994 S. 143)

¹ jetzt in der Fassung vom 19.3.1996 (GBl. S. 286)

² geändert durch VO. vom 22.2.1999 (GBl. S. 112)



§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LVO	4.2
§ 8 Abs. 2 Nr. 1 LVOPol	
Beförderung während der Probezeit Wehr- und Zivildienstleistende	

Stuttgart, den 25. März 2009

Beschluss Nr. 2/2009

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf Grund von § 55 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Landeslaufbahnverordnung (LVO) in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577) wird eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LVO dahingehend zugelassen, dass Beamte, die die gesetzlich festgelegte Dauer Grundwehrdienst oder Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder Zivildienst geleistet haben, auch während der Probezeit befördert werden können, wenn die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes nicht anwendbar sind. Diese allgemeine Ausnahme wird mit folgenden Maßgaben zugelassen:
 - a) Die Beförderung kann entsprechend der Dauer des geleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, bei Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Umfang des gesetzlichen Grundwehrdienstes, höchstens jedoch ein Jahr, vor Ablauf der von dem Beamten zu leistenden Probezeit erfolgen.
 - b) Eine Beförderung ist frühestens nach Ableistung einer Probezeit von einem Jahr möglich, wenn die bisherigen dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen. Zeiten, die im Arbeitnehmersverhältnis beim selben Dienstherrn zurückgelegt und nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen auf die Probezeit angerechnet wurden, können angerechnet werden.
 - c) Eine Beförderung ist nur in das erste Beförderungsamts der jeweiligen Laufbahn zulässig.
 - d) Die Dauer der vorgeschriebenen Probezeit wird davon nicht berührt.
2. Auf Grund von § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Polizei-Laufbahnverordnung (LVOPol) vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 334) wird eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1 LVOPol entsprechend Nummer 1 dieses Beschlusses zugelassen.
3. Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf Beamte, bei denen geleisteter Grundwehrdienst oder Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder Zivildienst nach den bis zum 31. März 2009 geltenden Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes oder aufgrund der Allgemeinbeschlüsse des Landespersonalausschusses Nr. 105/1998 (GABl. 1998 S. 466) oder Nr. 269/2003 (GABl. 2003 S. 647) bei der Anstellung berücksichtigt wurden.
4. Die Beschlüsse Nr. 105/1998 vom 8. Juli 1998 und Nr. 269/2003 vom 15. Oktober 2003 werden aufgehoben.



§ 30 Abs. 1 Nr. 3 LVO	4.2
Mindestalter für den Aufstieg in den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen	

Stuttgart, den 25. März 2009

Beschluss Nr. 3/2009

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landespersonalausschuss lässt für den Aufstieg von Lehrerinnen und Lehrern des gehobenen Dienstes, denen unter den Voraussetzungen des Beschlusses Nr. 318/2008 die Befähigung für das gehobene Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen zuerkannt wurde, sowie für die dauerhaft im beruflichen Schuldienst verwendeten Realschul- und Sonderschullehrerinnen und -lehrern eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift über das Mindestalter des § 30 Abs. 1 Nr. 3 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577) zu, wenn sie
 - mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und
 - den in der Anlage zum Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 15. Januar 2002, AZ.: 21-6740.12/303 konzipierten Aufstiegslehrgang mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen haben.
2. Dieser Beschluss hat Gültigkeit für Aufstiegsfälle, die bis zum 31. Dezember 2019 vollzogen werden.
3. Die Beschlüsse Nr. 1/2002 vom 20. Februar 2002 und Nr. 345/2003 vom 10. Dezember 2003 werden aufgehoben.



§ 8 Abs. 2 LVO	5.2
Anerkennung gleichwertiger Laufbahnen	
gDAllg.Finanzverw./gVDLand/Kommunalverw.	

Stuttgart, den 30. April 2003

Beschluss Nr. 82/2003

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 112) wird allgemein anerkannt die erworbene Befähigung
 - a) für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes,
 - b) für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung.
2. Der Beschluss Nr. 387/1969 vom 3. Juni 1969 (GABl. S. 442) wird aufgehoben.

(GABl. S. 453)



§ 8 Abs. 2 LVO	5.2
Anerkennung gleichwertiger Laufbahnen	
gVD/gVDRentenvers./gDVersorgungsverw.	

Stuttgart, den 30. April 2003

Beschluss Nr. 83/2003

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 112) wird allgemein anerkannt die erworbene Befähigung
 - a) für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung und für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung,
 - b) für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung,
 - c) für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung.
2. Die Beschlüsse Nr. 80/1972 vom 15. Februar 1972 (GABl. S. 381), Nr. 362/1975 vom 9. Juli 1975 (GABl. S. 916) und Nr. 231/1996 vom 4. September 1996 werden aufgehoben.

(GABl. S. 453)



§ 8 Abs. 2 LVO	5.2
Anerkennung gleichwertiger Laufbahnen gVerwD NRW/gVerwDBaden-Württemberg	

Stuttgart, den 11. Juli 2000

Beschluss Nr. 131/2000

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 112), wird allgemein anerkannt die in Nordrhein-Westfalen erworbene Befähigung
 - für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg,
 - für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Befähigung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg.
2. Dieser Beschluss ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Gemeinsamen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(GABl. S. 211)



§ 8 Abs. 2 LVO	5.3
Anerkennung gleichwertiger Laufbahnen mDAllg.Finanzverwaltung/mVD	

Stuttgart, den 30. April 2003

Beschluss Nr. 84/2003

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 112) wird allgemein anerkannt die erworbene Befähigung
 - a) für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung als Befähigung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes,
 - b) für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes als Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung.
2. Der Beschluss Nr. 963/1973 vom 20. November 1973 (GABl. 1974, S. 65) wird aufgehoben.

(GABl. S. 453)



§ 8 Abs. 2 LVO	5.3
Anerkennung gleichwertiger Laufbahnen mDVersorgungsverwaltung/mVD	

Stuttgart, den 30. April 2003

Beschluss Nr. 85/2003

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 112) wird allgemein die erworbene Befähigung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes und für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Versorgungsverwaltung als Befähigung für die jeweils andere Laufbahn anerkannt.
2. Der Beschluss Nr. 162/1998 vom 30. September 1998 wird aufgehoben.

(GABl. S. 453)



§ 8 Abs. 2 LVO	5.3
- Anerkennung gleichwertiger Laufbahnen -	
- mJuD/mVDJustizVA -	

Stuttgart, den 30. April 2003

Beschluss Nr. 86/2003

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Februar 1999 (GBl. S. 112) wird allgemein die erworbene Befähigung für
 - den mittleren Justizdienst und
 - den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstaltenals Befähigung für die jeweils andere Laufbahn anerkannt.
2. Der Beschluss Nr. 363/1995 vom 13. Dezember 1995 wird aufgehoben.



LANDESPERSONALAUSSCHUSS BADEN-WÜRTTEMBERG

- Geschäftsstelle -

Höherer/Gehobener/Mittlerer Dienst	6.1/6.2/6.3
§ 31 LBG - anderer Bewerber -	
Grundsatz	

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Entscheidungspraxis bei der Feststellung der Befähigung von anderen Bewerbern nach § 31 LBG

vom 5. Mai 2003 - AZ.: 0315.5 - 31/2003

I.

Die Bekanntmachung vom 4. Juni 1997 (GABl. S. 390) wird durch die nachstehende Neufassung ersetzt, die der Landespersonalausschuss am 30. April 2003 beschlossen hat:

Die in letzter Zeit vermehrt vorgelegten Anträge auf Zulassung anderer Bewerber zu den durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung gestalteten Laufbahnen veranlassen den Landespersonalausschuss, erneut darauf hinzuweisen, dass die Personalauswahl stets unter Beachtung des in § 30 Abs. 1 Landesbeamtengesetz statuierten Grundsatzes des Vorrangs der Laufbahnbewerber erfolgen muss. Nicht nur der Landespersonalausschuss ist verpflichtet, seine Entscheidungen nach § 31 LBG unter Wahrung dieses Grundsatzes zu treffen. Der sich aus dieser beamtenrechtlichen Vorschrift ergebenden Verpflichtung unterliegen auch alle Dienstherren bei der Besetzung freier Planstellen. Danach gilt unverändert

- Regeltyp des Beamtennachwuchses ist der Laufbahnbewerber;
- andere Bewerber, d.h. Bewerber, die keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet und keine Laufbahnprüfung abgelegt haben, oder Laufbahnwechsler mit der Befähigung für eine nicht entsprechende oder nicht gleichwertige Laufbahn, sollen nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder die fachlichen Kenntnisse dieser Bewerber von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange sind.

In diesem Zusammenhang erinnert der Landespersonalausschuss erneut daran, dass das Rechtsinstitut des anderen Bewerbers in erster Linie geschaffen worden ist, um dem öffentlichen Dienst spezielle Kenntnisse und Erfahrungen nutzbar zu machen, wie sie vornehmlich in der Privatwirtschaft erworben werden.

Bei Anträgen auf Feststellung der Befähigung für Laufbahnen, für die die Befähigung durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Laufbahnprüfung erworben werden kann, wird der Landespersonalausschuss strikt darauf achten, dass die zu besetzende Stelle von der antragstellenden Verwaltung öffentlich ausgeschrieben und sorgfältig geprüft wurde, ob hierfür geeignete Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen. Soll trotz des Vorhandenseins von geeigneten Laufbahnbewerbern einem anderen Bewerber der Vorzug gegeben werden, ist dies stichhaltig zu begründen.



LANDESPERSONALAUSSCHUSS BADEN-WÜRTTEMBERG

- Geschäftsstelle -

II.

Hinsichtlich der Feststellung der Befähigung von anderen Bewerbern für die Laufbahnen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gilt nach wie vor Folgendes:

1. Die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahnen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die im Zeitpunkt der Antragstellung als Angestellte bei dem antragstellenden oder einem anderen Dienstherrn beschäftigt sind, kann im Regelfall nicht erfolgen, weil darin eine Umgehung des vom Gesetzgeber gewollten Grundsatzes läge, wonach die berufliche Entwicklung der Beamten einerseits und der Angestellten im öffentlichen Dienst andererseits jeweils unterschiedlichen Regelungen folgen soll. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Dienstherr schlüssig darlegt, dass im Zeitpunkt der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an den im Angestelltenverhältnis beschäftigten anderen Bewerber die Einstellung eines Laufbahnbewerbers unmöglich oder die Beschäftigung des anderen Bewerbers wegen dessen überragender Qualifikation zwingend notwendig war. Liegt ein solcher Fall vor, wird die Feststellung der Befähigung für die angestrebte Laufbahn von dem Ergebnis einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung des Kenntnisstandes des Bewerbers abhängig gemacht.

Wer jedoch schon über einen längeren Zeitraum als Angestellter beschäftigt wird, soll jedenfalls in der Regel in diesem Status verbleiben, zumal nicht erkennbar ist, welche zusätzlichen Vorteile für die dienstlichen Belange allein aus der Statusänderung gezogen werden könnten. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht außer Betracht bleiben, dass für diese langjährig im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter Rentenversicherungsbeiträge geleistet wurden und schon wegen dieses finanziellen Aufwands eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht zu rechtfertigen ist.

2. Die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahnen des mittleren bzw. des gehobenen Verwaltungsdienstes, die als Beamte einer anderen Laufbahn innerhalb derselben Laufbahngruppe einen Laufbahnwechsel vollziehen sollen, der nicht unter die Vorschriften des § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz oder des § 8 Abs. 2 Landeslaufbahnverordnung fällt, wird von einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung ihres Kenntnisstandes abhängig gemacht.

Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf diejenigen Gebiete der angestrebten Laufbahn, die nicht schon Gegenstand der Ausbildung und Prüfung der bisherigen Laufbahn waren.

III.

Der Landespersonalausschuss bittet, Anträge auf Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 31 LBG nur unter Beachtung dieser Grundsätze zu stellen und die Übernahme von früheren Beamten oder Beamten anderer Dienstherrn aus nicht entsprechenden und nicht gleichwertigen Laufbahnen, sei es im Wege der Neubegründung eines Beamtenverhältnisses oder der Versetzung, erst zu vollziehen, wenn das Feststellungsverfahren nach Abschnitt II. dieser Grundsätze abgeschlossen ist. Der Landespersonalausschuss weist in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 9 Landeslaufbahnverordnung hin, die jeden Dienstherrn bei der Übernahme von früheren Beamten oder Beamten anderer Dienstherrn verpflichtet, die Landeslaufbahnverordnung anzuwenden. Er erinnert zugleich an die Folgen des § 14 Abs. 2 Landesbeamtenengesetz, die bei einer Nichtbeachtung des Beamten- und Laufbahnrechts eintreten.

(GABI. S 452)



Höherer Dienst	6.1
- Höherer Schuldienst berufliche Schulen/besondere Fachrichtungen -	

Stuttgart, den 10. Dezember 2008

Beschluss Nr. 317/2008

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landespersonalausschuss stellt in Aussicht, dass er bei Lehrerinnen und Lehrern im Angestelltenverhältnis in den Fachrichtungen Bautechnik, Biotechnologie, Datenverarbeitung, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gestaltung, Holztechnik, Informationstechnik, Körperpflege, Maschinenbau und Metalltechnik, Medientechnik, Nahrung, Pharmazie, Pflege und Pädagogik die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen gemäß § 31 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) feststellen wird, wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer
 - einen Universitätsabschluss (Diplom) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können,
 - an einer mindestens zweijährigen unterrichtsbegleitenden Schulung in zwei Fächern / Unterrichtsbereichen sowie in Pädagogik / Pädagogischer Psychologie und Schulorganisation an einem Seminar für Schulpädagogik (berufliche Schulen) teilgenommen haben,
 - sich erfolgreich einer der Zweiten Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen entsprechenden Überprüfung unterzogen haben und
 - sich im Anschluss an die Überprüfung mindestens ein Jahr lang im Schuldienst bewährt haben.
2. Dieser Beschluss gilt für die Fachrichtungen Pflege und Pädagogik bis 31. Dezember 2010.
3. Der Beschluss Nr. 76/2006 vom 12. Juli 2006 wird aufgehoben.



Gehobener Dienst	6.2
- Gehobener Schuldienst berufliche Schulen/besondere Fachrichtungen -	

Stuttgart, den 10. Dezember 2008

Beschluss Nr. 318/2008

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landespersonalausschuss stellt in Aussicht, dass er bei Lehrerinnen und Lehrern im Angestelltenverhältnis in den Fachrichtungen Datenverarbeitung, Drucktechnik, Elektrotechnik, Farb- und Lacktechnik, Fototechnik, Gestaltung, Gold- und Silberschmiedetechnik, Holztechnik, Informationstechnik, Maschinenbau und Metalltechnik, Medientechnik, Nahrung, Papiertechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Pflege und Pädagogik die Befähigung für die Laufbahn der Lehrer an beruflichen Schulen (**gehobenes Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen**) der gewerblich-technischen Richtung gemäß § 31 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) feststellen wird, wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer
 - einen Fachhochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können,
 - an einer mindestens zweijährigen unterrichtsbegleitenden Schulung in zwei Fächern / Unterrichtsbereichen sowie in Pädagogik / Pädagogischer Psychologie und Schulorganisation an einem Seminar für Schulpädagogik (berufliche Schulen) teilgenommen haben,
 - sich erfolgreich einer der Zweiten Prüfung für das gehobene Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen entsprechenden Überprüfung nach dem Erlass des Kultusministeriums vom 18. Dezember 1986 (AZ.: 6752.1201/9) unterzogen haben und
 - sich im Anschluss an die Überprüfung mindestens ein Jahr lang im Schuldienst bewährt haben.
2. Dieser Beschluss gilt für die Fachrichtungen Pflege und Pädagogik bis 31. Dezember 2010.
3. Der Beschluss Nr. 77/2006 vom 12. Juli 2006 wird aufgehoben.



LANDESPERSONALAUSSCHUSS BADEN-WÜRTTEMBERG

- Geschäftsstelle -

Gehobener Dienst	6.2
- gehobener nichttechnischer Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung und gehobener Verwaltungsdienst -	

Stuttgart, den 5. Juli 1995

Beschluss Nr. 239/1995 ¹

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 31 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) ² wird allgemein festgestellt, dass Bewerber, welche die Staatsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung bestanden haben, die mündliche Prüfung jedoch nicht mehr im Vorbereitungsdienst abgelegt haben, weil sie sich bereits nach der schriftlichen Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf haben entlassen lassen, für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung befähigt sind.
2. Gemäß § 31 LBG wird weiter allgemein festgestellt, dass Bewerber nach Nr. 1 auch für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und Bewerber nach Nr. 1 des Beschlusses Nr. 1/1994 vom 27. Januar 1994 (GBl. S. 143) auch für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung befähigt sind.
3. Die nach § 52 Abs. 1 und Abs. 3 der Landeslaufbahnverordnung - LVO - in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577) abzuleistende Probezeit wird aufgrund von § 55 Abs. 1 Nr. 2 LVO bei diesen Bewerbern allgemein insoweit gekürzt, als nur eine Probezeit entsprechend § 24 LVO zu leisten ist.

(GBl. S. 459)

¹ s. auch B.Nr. 1/1994 (Seite 83)

² jetzt in der Fassung vom 19.3.1996 (GBl. S. 286)



Mittlerer Dienst	Feuerwehrtechnischer	6.3
§ 31 LBG - anderer Bewerber - Ausnahme von Einführungszeit und Feuerwehrmannprüfung		

Stuttgart, den 15. Dezember 2004

Beschluss Nr. 432/2004

Der Landespersonalausschuss in der für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen Besetzung hat in seiner heutigen Sitzung folgenden allgemeinen Beschluss gefasst:

Aufgrund von § 55 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) der Landeslaufbahnverordnung - LVO - in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GBl. S. 390), wird für Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen, die

- eine der Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in Baden-Württemberg vergleichbare Ausbildung zum Feuerwehrmann/zur Feuerwehrfrau z.B. bei der Bundeswehr, einer Werkfeuerwehr oder in einem anderen Bundesland nach den dort jeweils geltenden Bestimmungen erfolgreich durchlaufen und mit der entsprechenden Feuerwehrmannprüfung abgeschlossen haben und
- über eine dieser Ausbildung entsprechende insgesamt mindestens vierjährige Berufserfahrung als Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau verfügen,

eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 42 Abs. 3 Satz 1 LVO zugelassen.¹

Dieser Beschluss wird in den servicw-bw eingestellt und den Kommunalen Landesverbänden mit der Bitte um Bekanntgabe an ihre Mitglieder übersandt.

¹ Dieser Beschluss wird in die virtuelle Bibliothek im service-bw eingestellt